

AGB	AGF	AGB/AGF
Urheber: / Fotograf: Alexander Schneider Gabriel-Max-Str.16, 10245 Berlin, Germany USt.- Id.Nr.: DE237679688	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen Fotografie (AGF)</b>	
<b>zusätzlich zu allen Bestimmungen des deutschen Rechts</b>		
für Alexander Schneider Fotografie, im Folgenden „Fotograf“ genannt		
<b>1. Geltung der Geschäftsbedingungen</b>		
1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Fotografen durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen, insbesondere auch für die Produktion von Bildern und die Erteilung von Bildlizenzen.		
1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Fotograf ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.		
1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Fotografen.		
<b>2. Auftragsproduktionen</b>		
2.1 Kostenvorschläge des Fotografen sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht der Fotograf nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 Prozent zu erwarten ist.		
2.2 Bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderliche Zustimmung der ab- gebildeten Personen und der Rechtsinhaber einzuholen. Der Auftraggeber hat den Fotografen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.		
Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn der Fotograf die aufzunehmenden Personen oder Objekte selbst auswählt, sofern er den Auftraggeber so rechtzeitig über die getroffene Auswahl informiert, dass dieser die notwendigen Zustimmungserklärungen einholen oder andere geeignete Personen bzw. Objekte für die Aufnahmearbeiten auswählen und zur Verfügung stellen kann.		
2.3 Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung eines Dritten in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten abgeschlossen werden, ist der Fotograf bevollmächtigt, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzugehen.		
2.4 Der Fotograf wählt die Bilder aus, die er dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden unter der Voraussetzung vollständiger Zahlung (3.4) nur an den Bildern eingeräumt, die der Auftraggeber als vertragsgemäß abnimmt.		
2.5 Zur Kostendeckung der Vorproduktion ist dem Fotografen vorbehalten, bei Auftragsterminvergabe 15% der gesamten Produktionskosten als Anzahlung einzufordern. Diese werden mit der endgültigen Rechnung verrechnet,		
2.6 Bei Auftragsterminänderung seitens des Auftraggebers, werden folgende anteilige Vorauszahlungen des Produktionshonorars zzgl. der zum jeweiligen Zeitpunkt gesamt angefallenen Produktionsbedingten Nebenkosten, fällig: ab dem 14. Tag vor Produktion 25%, ab dem 7. Tag vor Produktion 50%, ab dem 2. Tag vor Produktion 100%. Zu dieser Vorauszahlung kommt eine folgend gegliederte Ausfallgebühr, welche bei neuer Terminvergabe nicht auf das Produktionshonorar angerechnet wird, hinzu: ab dem 7. Tag vor Produktion 15% des Produktionshonorars, ab dem 3. Tag vor Produktion 20% des Produktionshonorars, ab 1. Tag 25% des Produktionshonorars.		
2.7 Bei Auftragsabsagen ohne neue Terminvergabe seitens des Auftraggebers können die in (2.6) gestaffelten Vorauszahlungen vom Fotografen als Ausfallgebühr verrechnet werden.		
2.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm nach Abschluss der Aufnahmearbeiten vorgelegten Bilder innerhalb einer Frist von 7 Tagen zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber dem Fotograf zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Bilder, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die Bilder in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.		
2.9 Ist es dem Fotografen aufgrund von Umwelteinflüssen oder höherer Gewalt nicht möglich die in Auftrag gegebenen Bildproduktionsarbeiten Fachgerecht durchzuführen, liegt das Risiko hierfür beim Auftraggeber, welcher somit alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat. Hierfür genügt es der Einschätzung des Fotografen, ab welchem Moment eine Produktion nicht mehr bedenkenlos, hinsichtlich auf Erfüllungshilfen und Technik, durchzuführen ist.		
2.10 Bei Auftrags Absagen seitens des Auftraggebers, werden folgende anteilige Vorauszahlungen/ Zahlungen des Produktionshonorars zzgl. der zum jeweiligen Zeitpunkt gesamt angefallenen Produktionsbedingten Nebenkosten, fällig: ab dem 7. Tag vor Produktion 25%, ab dem 3. Tag vor Produktion 50%, ab dem 1.Tag vor Produktion 100%, des Fotografen Honorars. Als Terminbestätigung sind hier Absprachen unter Zeugen, E-mail Bestätigung und Mobiltelefon-Nachrichten üblich und somit für Fotograf und Auftraggeber, sowie deren jeweiligen Bevollmächtigten Vertreter, bindend.		
2.11 Vom Fotografen erstellte Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend (siehe auch 2.1), sowie maximal 30 Tage ab Angebotsdatum gültig. Angebote müssen vom Angebotsempfänger immer schriftlich und nachvollziehbar bestätigt werden. Nimmt der Angebotsempfänger, jegliche vom Fotografen angebotene Leistung in Anspruch, ohne das zugehörige Angebot vorher und/oder spätestens vor Ablauf der 30 Tage, bestätigt zu haben, erlischt das Angebot mit sofortiger Wirkung. Nutzt der Angebotsempfänger die Leistung des Fotografen über die angebotenen Konditionen hinaus, ist jedes vorhergegangene Angebot ungültig.		
<b>3. Überlassenes Bildmaterial</b>		
3.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jegliches dem Auftraggeber überlassenes Bildmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.		
3.2 Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei dem vom Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 5 UrhG handelt.		
3.3 Vom Kunden in Auftrag gegebene Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen sind eigenständige Leistungen, die zu vergüten sind.		
3.4 Das überlassene Bildmaterial bleibt Eigentum des Fotografen, und zwar auch in dem Fall, dass Schadensersatz hierfür geleistet wird.		
3.5 Der Kunde hat das Bildmaterial sorgfältig und pfleglich zu behandeln und darf es an Dritte nur zu geschäftsinternen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung weitergeben.		
3.6 Reklamationen, die den Inhalt der gelieferten Sendung oder Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang mitzuteilen. Anderenfalls gilt das Bildmaterial als ordnungsgemäß, vertragsgemäß und wie verzeichnet zugegangen.		
3.7 Jede Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, oder Weitergabe an Dritte, durch die Nutzer:in oder Weitergabe-Bevollmächtigten, muss durch Diese nachvollziehbar dokumentiert werden und dem Urheber, selbstständig, im laufenden, sowie in jedem Folgejahr, bis zum 06. Juni bereitgestellt werden. Mindestanforderung der Daten sind alle melderlevanten Information nach Standard der "Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst" <a href="https://m.bildkunst.de/">https://m.bildkunst.de/</a>		
Entstehen dem Urheber Kosten zur Beschaffung von Informationen über Weitergabe und Veröffentlichung von Bildmaterial, werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt. Kosten für Erfassung und Dokumentation der Nutzung werden mit 97,20 EURO zzgl. 19% Umsatzsteuer je Stunde abgerechnet.		
3.8 Nach Vergabe von Nutzungsrechten zur Weitergabe von Bildmaterial für Pressemappen durch den Urheber: Der Verbreiter hat durch Kennzeichnung unmittelbar am Bild auf den Ablauf der Frist zur honorarfreien Nutzung hinzuweisen, ferner wird vermerkt, dass danach Honorarpflicht zugunsten des Urhebers (mit Anschrift) eintritt. Diese Kennzeichnung wird durch einen Beleg nachgewiesen.		
<b>4. Produktionshonorar und Nebenkosten</b>		
4.1 Wird die für die Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält der Fotograf auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmearbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.		
4.2 Der Auftraggeber hat zusätzlich zu dem geschuldeten Honorar die Nebenkosten zu erstatten, die dem Fotograf im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen (z.B. für Material, Leihequipment, digitale Bildbearbeitung, Fotomodelle, Location Miete, Studio Miete, Reisen).		
<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen Fotografie (AGF)</b>		

AGB	AGF	AGB/AGF
Urheber: / Fotograf: Alexander Schneider Gabriel-Max-Str.16, 10245 Berlin, Germany USt.- Id.Nr.: DE237679688	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen Fotografie (AGF)</b>	
<b>zusätzlich zu allen Bestimmungen des deutschen Rechts</b>		
für Alexander Schneider Fotografie, im Folgenden „Fotograf“ genannt		
4.3 Das Produktionshonorar ist bei der 1. Ablieferung der Vorschau Bilder fällig. Wird eine Bildproduktion in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum als 7 Tage, kann der Fotograf Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.		
4.4 Die Nutzung von Lichtbildwerken durch den Lizenzempfänger/ Auftraggeber darf erst nach vollständiger Bezahlung aller vom Fotografen berechneten Kosten erfolgen. Dies umfasst : Kosten für die Vorproduktion, das Produktions-Honorar, Equipment-Pauschalen, Material-Kosten, Kosten für Bildbearbeitung, das Lizenz-Honorar für Nutzungsrechte, und sonstige durch den Auftrag entstandenen Kosten.		
4.5 Es gilt das vereinbarte Honorar. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto- Marketing (MFM). Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Kosten für Erfassung und Dokumentation der Nutzung werden mit 97,20 EURO zzgl. 19% Umsatzsteuer je Stunde abgerechnet.		
4.6 Mit dem vereinbarten Honorar wird die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vereinbarten Zweck gemäß Ziff. 6. 6 abgegolten.		
4.7 Das Honorar gemäß 4.5 ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht veröffentlicht wird. Bei Verwendung der Aufnahmen als Arbeitsvorlage für Layout- und Präsentationszwecke fällt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ein Honorar von mindestens EURO 147,00 pro Aufnahme an.		
4.8 Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig. Zulässig ist außerdem die Aufrechnung mit bestrittenen aber entscheidungsreifen Gegenforderungen.		
<b>5. Anforderung von Archivbildern</b>		
5.1 Bilder, die der Auftraggeber aus dem Archiv des Fotografen anfordert, werden zur Sichtung und Auswahl für die Dauer eines Monats ab Datum des Lieferscheins zur Verfügung gestellt. Kommt innerhalb der Auswahlfrist kein Lizenzvertrag zustande, sind analoge Bilder und vom Fotografen zur Verfügung gestellte Bilddatenträger bis zum Ablauf der Frist zurückzugeben sowie sämtliche Bilddaten, die der Auftraggeber auf eigenen Datenträgern gespeichert hat, zu löschen.		
5.2 Mit der Überlassung der Bilder zur Sichtung und Auswahl werden keine Nutzungsrechte übertragen. Jede Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Freigabeerklärung des Fotografen.		
5.3 Die Verwendung der Bilder als Arbeitsvorlagen für Skizzen oder zu Layoutzwecken, ebenso die Präsentation bei Kunden, stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar. Werden Diarahmen oder Folien geöffnet, ist der Fotograf vorbehaltlich eines weitergehenden Zahlungsanspruchs zur Berechnung eines Layout-Honorars berechtigt, auch wenn es zu einer Nutzung der Bilder nicht gekommen ist.		
5.4 Für die Zusammenstellung der Bildauswahl kann der Fotograf eine Bearbeitungsgebühr berechnen, die sich nach Art und Umfang des entstandenen Aufwandes bemisst und mindestens 45,00 EURO zzgl. Umsatzsteuer beträgt. Versandkosten (Verpackung, Porto) einschließlich der Kosten für besondere Versandarten (Taxi, Luftfracht, Eilboten) hat der Auftraggeber zusätzlich zu erstatten.		
5.5 Wird die in 5.1 geregelte oder die im Lizenzvertrag vereinbarte Rückgabefrist für analoges Bildmaterial überschritten, ist bis zum Eingang der Bilder beim Fotograf neben den sonstigen Kosten und Honoraren eine Blockierungsgebühr zu zahlen. Die Blockierungsgebühr beträgt 4,50 EURO zzgl. 19% Umsatzsteuer pro Tag und Bild,		
<b>6 Nutzungsrechte</b>		
6.1 Der Auftraggeber erwirbt an den Bildern nur Nutzungsrechte in dem vertraglich festgelegten Umfang. Eigentumsrechte werden nicht übertragen. Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt der Fotograf berechtigt, die Bilder im Rahmen seiner Eigenwerbung zu verwenden.		
6.2 Die Einräumung und Übertragung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte, auch an andere Redaktionen eines Verlags, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.		
6.3 Eine Nutzung der Bilder ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung oder Umgestaltung (z.B. Montage, fototechnische Verfremdung, Colorierung) und jede Veränderung bei der Bildwiedergabe (z.B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen.		
6.4 Bei jeder Bildveröffentlichung ist der Fotograf als Urheber zu benennen. Die Benennung muss unmittelbar beim Bild erfolgen.		
6.5 Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte, sowie Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100% auf das jeweilige Grundhonorar.		
6.6 Mit der Lieferung wird lediglich das Nutzungsrecht übertragen für die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vom Kunden angegebenen Zweck und in der Publikation und in dem Medium oder Datenträger, welche/-s/-n der Kunde angegeben hat oder welche/-s/-r sich aus den Umständen der Auftragserteilung ergibt. Im Zweifelsfall ist maßgeblich der Nutzungszweck, für den das Bildmaterial ausweislich des Lieferscheins oder der Versandadresse zur Verfügung gestellt worden ist.		
<b>7. Digitale Bildverarbeitung</b>		
7.1 Die Digitalisierung analoger Bilder und die Weitergabe von digitalen Bildern im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.		
7.2 Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber.		
7.3 Bei der digitalen Erfassung der Bilder muss der Name des Fotografen mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Der Auftraggeber hat außerdem durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Verknüpfung bei jeder Datenübermittlung, bei der Übertragung der Bilddaten auf andere Datenträger, bei der Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und der Fotograf jederzeit als Urheber der Bilder identifiziert werden kann.		
<b>8. Haftung und Schadensersatz</b>		
8.1 Schadensersatzansprüche gegen den Fotografen sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.		
8.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Fotograf für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens.		
8.3. Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Fotografen entstanden sind, sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.		
8.4 Soweit die Haftung des Fotografen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Fotografen.		
8.5 Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung seiner Bilder. Insbesondere haftet er nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Nutzung.		
8.6 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.		
<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen Fotografie (AGF)</b>		

AGB	AGF	AGB/AGF
Urheber: / Fotograf: Alexander Schneider Gabriel-Max-Str.16, 10245 Berlin, Germany USt.- Id.Nr.: DE237679688	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen Fotografie (AGF)</b>	
<b>zusätzlich zu allen Bestimmungen des deutschen Rechts</b>		
für Alexander Schneider Fotografie, im Folgenden „Fotograf“ genannt		
8.7 Die Zusendung und Rücksendung von Bildern erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.		
8.8 Gehen analoge Bilder im Risikobereich des Auftraggebers verloren oder werden solche Bilder in einem Zustand zurückgegeben, der eine weitere Verwendung nach den üblichen Gepflogenheiten ausschließt, hat der Auftraggeber Schadensersatz zu leisten.		
8.9 Bei unberechtigter Nutzung, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe eines Bildes ist der Fotograf berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des fünffachen üblichen Nutzungshonorars zu fordern, mindestens jedoch 958,00 € pro Bild und Einzelfall. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.		
8.10 Unterbleibt bei einer Bildveröffentlichung die Benennung des Fotografen oder wird der Name des Fotografen mit dem digitalen Bild nicht dauerhaft verknüpft hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent des vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des üblichen Nutzungshonorars zu zahlen, mindestens jedoch 958,00 € pro Bild und Einzelfall. Dem Fotograf bleibt auch insoweit die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten.		
8.11 Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigelegt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus, z. B. für abgebildete Werke der bildenden oder angewandten Kunst sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.		
8.12 Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung von Bildmaterial durch den Urheber, sind die Empfänger für den sachgemäßen Umgang hinsichtlich der Urheberrechte des Fotografen, Motivrechten Dritter, Persönlichkeitsrechte Dritter verantwortlich, insbesondere solche im Sinne des § 22 KUG.		
<b>9. Mehrwertsteuer</b>		
Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren, Gebühren und Kosten kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.		
<b>10. Rechtswirksamkeit, Anwendbares Recht Statut und Gerichtsstand</b>		
10.1 Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.		
10.2 Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.		
10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.		
10.4 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnsitz der Fotografen, falls der Vertragspartner Kaufmann ist oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen oder wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, den Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, sein Sitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder Ansprüche im Mahnverfahren geltend gemacht werden, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder der Fotograf den gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers wählt.		
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span data-bbox="357 1032 756 1055"><b>Allgemeine Geschäftsbedingungen Fotografie (AGF)</b></span> <span data-bbox="1417 1066 1544 1093">Seite 3 / 3</span> </div>		